

Die o. g. Person verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung, die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht:

→ Hinweis: Nachweis des beruflichen Abschlusses ist beizufügen.

**Bei Nichtvorliegen des DQR 4 Niveaus: Feststellung der Eignung aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration liegt vor.
Datum der Feststellung:**

→ Hinweis: Der Bescheid der Feststellung ist beizufügen.

Erläuterungen zur Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern:

→ Hinweis: Nachweise mit Angaben zum zeitlichen Rahmen und Aufgabengebiet ist beizufügen.

Fort- und Weiterbildung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden ist wie folgt geplant:

→ Hinweis: Die Inhalte der geplanten Fortbildungen, der zeitliche Verlauf und ggf. die Anmeldung sind beizufügen.

Datum, Unterschrift und Stempel des Trägers:

Anlage 1: Informationen zum Antragsverfahren auf Zustimmung zum Einsatz als Fachkraft zur Mitarbeit gemäß § 25b Abs. 3 Nr. 8 HKJGB

Zur Beschäftigung von Personen mit fachfremder Ausbildung als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtungen, bedarf es der Beantragung der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Es empfiehlt sich, vor der schriftlichen Beantragung Kontakt mit der zuständigen Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder, Lahn-Dill-Kreis, aufzunehmen, um im Vorfeld die notwendigen Voraussetzungen zu erörtern.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, nicht um eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft oder pauschale Ankerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit, die übergreifend gültig ist. Bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung, auch unter gleicher Trägerschaft, muss eine erneute Prüfung des Profilbezugs durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen (Quelle: [Häufig gestellte Fragen | soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de/haeufig-gestellte-fragen))

Die Mitarbeit von Fachkräften gem. § 25b Abs. 3 Nr. 8 HKJGB ist auf einen Anteil von 30 % des personellen Mindestpersonalbedarfs nach § 25c Abs. 1 HKJGB, ohne Berücksichtigung des Leitungsfreistellungsanteils begrenzt. Die Einhaltung dieser Begrenzung kann mit dem Vordruck des Bogens zur jährlichen Meldung gem. § 47 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) überprüft werden.

Grundsätzliche Anforderungen:

1. Bezug zum Konzept und Profil der Einrichtung

Der berufliche Hintergrund der Person muss einen Bezug zum Profil und Konzept der Kindertageseinrichtung haben, in der die Person tätig werden soll. Dabei ist nicht ausschließlich der Abschluss hintergrund gemein, es können auch einschlägige Berufserfahrung für eine Eignungsbegründung verstanden werden. Der Zusammenhang ist vom Träger zu begründen. Erforderlich ist eine Beschreibung des Trägers, inwieweit der berufliche Hintergrund der Person in Beziehung zur Konzeption der Kindertageseinrichtung steht.

2. Bildungs- und Berufsabschluss

Nachgewiesen werden muss eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, die mindestens dem DQR 4 Niveau entspricht.

Ob der Berufsabschluss der geforderten Qualifikationsstufe entspricht, kann auf der Homepage der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) geprüft werden:

[2021_dqr_liste_der_zugeordneten_qualifikationen_01082021.pdf](https://www.bildungsagentur.de/dqr-liste-der-zugeordneten-qualifikationen-01082021.pdf)

Der Nachweis des Abschlusses sind dem Antrag beizufügen.

Falls kein DQR-Niveau 4 einer Ausbildung vorliegt, kann der Träger beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Feststellung der Eignung aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils beantragen und die entsprechende Feststellung dann dem örtlichen Jugendhilfeträger mit dem Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 25b Abs. 3 Nr. 8 HKJGB vorlegen. Das pädagogische Kompetenzprofil richtet sich an Personen, die kein DQR-4-Niveau erreichen, jedoch über umfangreiche einschlägige Kenntnisse sowie Berufserfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen. Nähere Informationen unter:

[Häufig gestellte Fragen | soziales.hessen.de](https://soziales.hessen.de)

3. Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

Die Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung setzt eine Praxiserfahrung mit Kindern voraus, die neben der Betreuung von Kindern auch erzieherische und bildende Inhalte hat. Hiervon erfasst ist insbesondere eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, aber z. B. auch die Arbeit mit Kindern in Vereinen oder auf Ferienfreizeiten, im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten, Praktika, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

„Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern“ meint in der Folge Tätigkeiten, die mehrheitlich in einem institutionellen Rahmen und/oder die in einem fachlichen Verantwortungsrahmen/ unter fachlicher Aufsicht begleitet werden.

Die Erfahrung muss durch eine Bescheinigung des Trägers nachgewiesen werden, bei dem die Person tätig war. Sie soll Angaben zum zeitlichen Rahmen und dem Aufgabengebiet, in dem die Person tätig war, enthalten.

Liegt keine Erfahrung in Bildung, Erziehung und Betreuung vor, kann der Träger prüfen, ob er die Person bei entsprechender Eignung zunächst als zusätzliche Kraft ohne Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf einstellt. Damit ergibt sich für diese Person die Gelegenheit, die geforderte Voraussetzung zu erlangen.

4. 160 Unterrichtsstunden Fortbildung im frühkindlichen Bereich innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Fachkraft zur Mitarbeit

Die Fortbildungen dürfen nicht vor der Zustimmung als Fachkraft zur Mitarbeit erfolgt sein, eine Anrechnung vorher besuchter Fortbildungen ist nicht möglich. Der frühestmögliche Zeitpunkt zur Anrechnung der Fortbildungsstunden ist das Datum der Zustimmungserteilung.

Die Person soll die Möglichkeit haben, sich speziell und individuell mit Bezug auf ihr neues Aufgabengebiet fortzubilden. Bei der Auswahl der Fortbildung(en) kann die zuständige Aufsicht/Fachberatung den Träger möglicherweise beraten.

Die Inhalte der geplanten Fortbildungen, der zeitliche Verlauf und ggf. eine Anmeldung sind dem Antrag beizufügen (vgl. hierzu auch die FAQs des Landesjugendamtes <https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfegesetzbuch/novellierung-hkjgb-2023/haeufig-gestellte-fragen>)